

Richtlinien

des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur finanziellen Förderung der Arbeit der westfälischen NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte (ab dem 01.01.2020)

Zielsetzung

Das LWL-Museumsamt für Westfalen ist seit 1978 in mehreren Schritten mit der Beratung und Förderung von Museen und Gedenkstätten in Trägerschaft von Kommunen und Vereinen beauftragt worden. Diese Aufgabe obliegt dem LWL im Rahmen des § 5 Abs. 1 lit. b Nr. 3 LVerbO; die Ausgestaltung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der LWL will die NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte in Westfalen-Lippe stärker fördern, weil ihre finanzielle Situation überwiegend prekär ist. Gedenkstätten erbringen besondere Leistungen für die Gesellschaft und ihre Weiterentwicklung. Sie unterstützen die aktive Teilhabe an politischen Prozessen und stärken das allgemeine bürgerschaftliche Engagement.

Gedenkstättenarbeit ist immer die Leistung der Zivilgesellschaft vor Ort. Die Verantwortung für die NS-Gedenkstätten soll deshalb prinzipiell bei der örtlichen Zivilgesellschaft bleiben. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe will jedoch als überörtlicher Träger der Kulturarbeit Kommunen und Gruppen der Zivilgesellschaft in ihrem Engagement wirksam und unbürokratisch unterstützen.

Zielsetzung der finanziellen Förderung nach dieser Richtlinie ist die nachhaltige Entwicklung und Strukturverbesserung der historisch-politischen Bildungsarbeit der NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte in Westfalen-Lippe. Als Gedenkstätte i.S. dieser Richtlinie gelten authentische bzw. historische Orte, die sich durch einen konkreten Bezug zu Opfern der NS-Diktatur und den von ihr ausgehenden Verfolgungsmaßnahmen auszeichnen. Sie werden ergänzt und unterstützt durch Mahnmale, Dokumentationszentren und Museen, die ebenfalls die Geschichte des Nationalsozialismus erforschen, vermitteln und an Opfer und Überlebende erinnern. Diese Orte sind Träger der kollektiven Gedenkarbeit, sie streben insbesondere (internationale) Begegnungen mit den Opfern und ihren Hinterbliebenen an. Sie erforschen und vermitteln nicht nur die Geschichte des historischen Ortes, sondern leisten auch einen Beitrag der politischen Bildung zur Demokratieerziehung und Orientierung an Menschenrechten sowie zur Entwicklung einer offenen Gesellschaft. Die Förderung i.S. dieser Richtlinie will zur Professionalisierung der Gedenkstätten beitragen, Forschungslücken beheben, die Vermittlungsarbeit stärken und Entwicklungspotenziale anstoßen. Die Förderung von NS-Orten, die reine Freizeitangebote machen oder einem Sensationstourismus dienen, ist ausgeschlossen (z.B. Bunkertourismus, "dark tourism").

Zusammenarbeit mit dem Land NRW und Antragsberechtigung

Die Richtlinie unterscheidet zwischen drei Förderlinien der Projektförderung. Diese sind ausdrücklich darauf ausgerichtet, Synergieeffekte zu den Fördermaßnahmen der Landeszentrale für politische Bildung NRW zu erreichen bzw. diese zu ergänzen (Komplementär- bzw. Synchronförderung).

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind ausschließlich Kommunen und/oder Vereine, Stiftungen oder andere Rechtsformen zivilgesellschaftlicher Zusammenschlüsse als Träger der NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte in Westfalen-Lippe, nicht jedoch Einzelpersonen. Neu entstehende Gedenkstätten können nach Abstimmung mit der Landeszentrale für politische Bildung NRW gefördert werden.

Die Beratung durch das LWL-Museumsamt für Westfalen vor Antragstellung ist Voraussetzung einer Förderung.

I. Förderkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen

1. Kontinuierliche und langfristige politische Bildungsarbeit auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
2. Feste Ansprechpersonen, z.B. bürgerschaftlich Engagierte
3. Authentische oder historische Orte der NS-Diktatur, an denen exemplarisch und nachweisbar die NS-Herrschaft und ihr Gewaltsystem verdeutlicht werden können (z.B. Lager oder Synagogen) und ein Gebäude, in dem Bildungsarbeit stattfinden kann
4. Dem Gebäudebestand und seiner Historie kommt eine zentrale Bedeutung zu. Alle musealen, wissenschaftlichen und pädagogischen Konzepte und Veranstaltungen müssen aus dem authentischen Ort heraus entwickelt werden
5. Ein breites Spektrum gedenkpädagogischer Vermittlungsansätze und historisch-politischer Bildungsangebote (z.B. Führungen, Begegnungen, Lesungen, Diskussionen)
6. Regelmäßige Öffnungszeiten und ggf. zusätzliche Öffnungszeiten nach Vereinbarung
7. Beachtung wissenschaftlicher und ethischer Standards der Gedenkstättenarbeit
8. Die Trägerschaft durch einen Verein oder eine Kommune; Mischformen sind möglich. Die Kommune muss einen signifikanten und regelmäßigen Beitrag zu den Betriebskosten der Gedenkstätte von mindestens 2.500 Euro/Jahr leisten. Kassenwirksame Leistungen städtischer Dienstleister/Tochterunternehmen können dabei angerechnet werden
9. Die Mitgliedschaft im AK der NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte NRW wird empfohlen und ist Indikator für hohe fachliche Standards
10. Ein Internetauftritt, in dem über die aktuelle Arbeit informiert wird
11. Unterstützung der gesellschaftlichen Entwicklung in Kommune und Region durch Kooperation mit örtlichen Gruppen und Institutionen, wissenschaftlichen, musealen, touristischen Netzwerken usw. sowie dem LWL
12. Besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
13. Aufgeschlossenheit für (interkommunale) Kooperationen

II. Förderlinien und förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

1. Förderlinie A: Vermittlungsarbeit

- a) Vermittlungsarbeit, besonders für Kinder und Jugendliche sowie bildungsferne Gruppen
- b) Durchführung von eigenen öffentlichen Bildungsveranstaltungen
- c) Publikationen zu spezifischen Themen der Gedenkstätte
- d) Veranstaltungen durch anerkannte Bildungsträger

- e) Erarbeitung gedenkstättenpädagogischer Konzepte
- f) Qualifizierung eigener Mitarbeiter*innen im Rahmen der politischen oder gedenkstättenpädagogischen Bildungsarbeit
- g) Begegnung von Schülergruppen
- h) Besuche in Schulen, um Themen der Gedenkstättenarbeit im Unterricht zu vermitteln
- i) und vergleichbare Angebote

2. Förderlinie B: Forschung und Dokumentation

- a) Erforschung von Themen der NS-Geschichte, z.B. des politischen Widerstandes
- b) Erforschung historischer Phasen des authentischen Ortes über die engere NS-Geschichte hinaus bis heute, z.B. displaced persons
- c) Archivreisen und dort beauftragte Scans, Fotografien und Kopien, auch im Ausland
- d) Zeitzeugeninterviews, auch Interviews mit Nachfahren der Opfer, Beobachter oder Täter
- e) Reproduktionen von Fotos und Dokumenten aus privaten Sammlungen
- f) Anschaffung von Datenbankanwendungen und Schulung der Mitarbeiter*innen
- g) Dokumentation der musealen Sammlungen, Fotos und wissenschaftlichen Dokumente
- h) Onlinestellung dieser Sammlungen und Forschungen, bevorzugt in der Datenbank museum-digital:westfalen
- i) und vergleichbare Maßnahmen

3. Förderlinie C: Bau- und Einrichtungsmaßnahmen (befristet bis 31.12.2024)

- a) Bauliche sowie infrastrukturelle Maßnahmen zur Nutzung der Gedenkstätte als außerschulischer Lernort
- b) Maßnahmen zur musealen Einrichtung der Räume

III. Förderhöhe und Förderverfahren

1. Förderlinien A und B

1. Voraussetzung für eine Förderung durch die Förderlinien A und B ist ein formeller Antrag durch den Träger der Gedenkstätte unter Beifügung einer formlosen Projektskizze, in der Ziele, Umsetzung und Kosten im Antragszeitraum nachvollziehbar dargestellt werden; ein Wirtschaftsplan des Antragsjahres ist beizufügen.
2. Die Pauschalförderung für Maßnahmen der Förderlinien A und B beträgt pro Jahr 10.000 Euro ohne Nachweis eines Eigenbeitrages. Es muss jedoch plausibel die Durchführung durch geeignete Personen und Maßnahmen nachgewiesen werden.
3. Pro Jahr kann höchstens je ein Antrag für Maßnahmen der Förderlinien A und B gleichzeitig gestellt werden. Das gilt auch, wenn mehrere Vereine gemeinsam Träger einer Gedenkstätte sind; sie müssen ihre Anträge untereinander abstimmen.
4. NS-Gedenkstätten mit einer hauptamtlichen Leitung können zusätzlich Fördermittel in Höhe von 10.000 Euro beantragen, wenn sie in einem Jahr besonders umfangreiche oder schwierige Maßnahmen umsetzen wollen, für die ein personeller Mehraufwand entsteht.

5. Maßnahmen und Durchführung sind vor Antragstellung mit dem LWL-Museumsamt für Westfalen abzustimmen, dabei kann ein Projekt auch über mehrere Jahre durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in einem Jahresbericht darzustellen.
6. Ein Verwendungsnachweis mit Belegen muss nicht erbracht werden, jedoch sind ein Jahresergebnisplan und eine Kassenprüfung beizufügen.

2. Förderlinie C

1. Maßnahmen der Förderlinie C sind formell über die zuständige Kommune zu beantragen; hierfür ist ein regulärer Verwendungsnachweis erforderlich, der durch die Kommune erbracht werden muss. Es müssen drei Angebote vorliegen.
2. Die Förderhöhe beträgt 90 v.H. der förderfähigen Kosten, der Eigenanteil muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden.
3. Es können pro Jahr maximal 50.000 Euro beantragt werden. Vorrang haben kleine und mittlere Gedenkstätten, die bisher bei Bau- und Einrichtungsmaßnahmen nicht oder nur in geringem Maße förderfähig waren und bei denen ein hoher Entwicklungsbedarf besteht. Die Entscheidung über die jährliche Verteilung der Mittel findet in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch beim LWL-Museumsamt für Westfalen statt.
4. Für größere Bau- und Einrichtungsmaßnahmen stehen kommunal getragenen NS-Gedenkstätten Fördermittel aus der regulären Museumsförderung zur Verfügung.

3. Förderverfahren

Über eine Fördermaßnahme, die im Einzelfall eine Förderhöhe

- a) von 20.000 Euro nicht übersteigt, entscheidet die Verwaltung
- b) von 50.000 Euro nicht übersteigt, beschließt der Kulturausschuss.

Über die Abläufe informiert die potenziellen Antragsteller eine Broschüre des LWL-Museumsamtes.

Allgemeine Hinweise

Der Zuwendungsempfänger muss die geförderten Forschungsergebnisse oder Dokumentationen oder andere Resultate seiner Forschung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen oder der archivischen Bestimmungen der Öffentlichkeit zugänglich machen (Internetportale, Datenbanken etc.).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im jährlichen Förderbericht des LWL-Museumsamtes für Westfalen werden auch die Förderungen zur NS-Gedenkstättenarbeit dargestellt.